

Gemeinde Zielitz

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Zielitz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S.166) hat die Gemeinde Zielitz die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 23. April 2020 beschlossenen Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Zielitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	3.652.000,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.660.300,00 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.513.400,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.480.800,00 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	261.100,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	790.800,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	522.500,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	668.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 4.147.700,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **925.600 Euro** festgesetzt.
Davon Anteil zur Sicherung des laufenden Haushalts 792.600,00 Euro.
Davon Anteil zur Sicherung der Sekundarschulsanierung 133.000,00 Euro.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 343 v. H. |

§ 6

Gemäß § 103 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Zielitz, den 23.04.2020

Siegel

Ruffer
Bürgermeister